

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Passives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben – die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre vorausgesetzt – gewählte kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unter 18 Jahre die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre volljährigen Kolleginnen und Kollegen?
2. Bei Verneinung von Frage 1, welche Unterschiede gibt es bezüglich der Rechte und Pflichten zwischen volljährigen und minderjährigen gewählten kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern infolge eines passiven Wahlrechts ab 16 Jahren?
3. Welche der unter Frage 2 genannten Unterschiede können nicht durch eine Anpassung von landes- und kommunalrechtlichen Regelungen geändert werden?
4. Welche Schwierigkeiten ergeben sich aus einer möglichen Ungleichbehandlung von gewählten kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgrund ihres Alters?
5. Welche Unterschiede ergeben sich zwischen minderjährigen und volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bezüglich der Entsendung in Aufsichtsräte, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.?
6. Ergibt sich aus den möglichen Unterschieden aus der Antwort zu Frage 5 eine Ungleichbehandlung zwischen minderjährigen und volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die ausschließlich auf das Alter zurückzuführen ist?
7. Welche möglichen Ungleichbehandlungen gibt es innerhalb der Gruppe der volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, insbesondere bezüglich der Entsendung in Aufsichtsräte, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.?

8. Zu welchen Ergebnissen kommt die Landesregierung in ihrer rechtlichen Prüfung zur Einführung eines passiven Wahlrechts ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg?

9. Wann ist mit einem Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalwahlrechts zu rechnen?

12.4.2022

Binder SPD

Begründung

Im Koalitionsvertrag wurde die Absenkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg beschlossen. Die Anfrage soll Einzelheiten insbesondere zu den rechtlichen Auswirkungen erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 Nr. 2-22-32/4/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Haben – die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre vorausgesetzt – gewählte kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unter 18 Jahre die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre volljährigen Kolleginnen und Kollegen?*
- 2. Bei Verneinung von Frage 1, welche Unterschiede gibt es bezüglich der Rechte und Pflichten zwischen volljährigen und minderjährigen gewählten kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern infolge eines passiven Wahlrechts ab 16 Jahren?*

Zu 1. und 2.:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs derzeit noch in der Abstimmung befindet. Die nachstehenden Ausführungen geben daher den Stand der derzeitigen Überlegungen des Innenministeriums wieder.

Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass minderjährige kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie volljährige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; dies gilt insbesondere für die freie Mandatsausübung (§ 32 Absatz 3 der Gemeindeordnung, § 26 Absatz 3 der Landkreisordnung). Um die Handlungsfähigkeit der minderjährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sicherzustellen, ist vorgesehen, gesetzlich zu regeln, dass Minderjährige hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, sofern sich nicht aus Gesetz etwas Anderes ergibt.

Einschränkungen ergeben sich aus bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

Minderjährige können nicht Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein (§ 100 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes – AktG, § 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbHG).

Ferner bleiben die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Jugendschutz unberührt. Die Vorsitzenden der jeweiligen kommunalen Gremien werden diese Umstände jedoch bei ihrer Planung, insbesondere bei der Terminierung der Sitzungen der Gremien, mit zu berücksichtigen haben.

Denkbar ist auch, dass sich Konflikte zwischen minderjährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit ihren Erziehungsberechtigten ergeben können, etwa hinsichtlich des zeitlichen Umfangs des Engagements für das Mandat und sich daraus ergebender Konflikte, z. B. mit der Schule. Nach derzeitigem Stand der Überlegungen wird davon ausgegangen, dass derartige Konflikte auf Grundlage der bestehenden familienrechtlichen Regelungen (§§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) zu lösen sind und auch gelöst werden können.

Soweit Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Aufgaben der Exekutive wahrnehmen, die eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit erfordern (z. B. als Stellvertreter des Bürgermeisters oder als Ortsvorsteher), ist vorgesehen, landesgesetzlich zu bestimmen, dass diese Funktionen nur volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern übertragen werden können.

3. Welche der unter Frage 2 genannten Unterschiede können nicht durch eine Anpassung von landes- und kommunalrechtlichen Regelungen geändert werden?

Zu 3.:

Bei den vorstehend erwähnten Regelungen des AktG und des GmbHG sowie des Familienrechts und des Jugendschutzgesetzes handelt es sich um Bundesrecht, das durch landesrechtliche Regelungen nicht geändert werden kann.

4. Welche Schwierigkeiten ergeben sich aus einer möglichen Ungleichbehandlung von gewählten kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgrund ihres Alters?

Zu 4.:

Die Unterschiede sind – wie dargestellt – geringfügig. Wo es diese gibt, beruhen sie auf einer gesetzlichen Grundlage. In der Praxis werden diese Unterschiede zu berücksichtigen sein; der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Einschränkungen erscheinen nach derzeitigem Stand jedoch vertretbar, zumal diese Einschränkungen nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit, also maximal für die ersten zwei Jahre der fünfjährigen Amtszeit bestehen.

5. Welche Unterschiede ergeben sich zwischen minderjährigen und volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bezüglich der Entsendung in Aufsichtsräte, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.?

Zu 5.:

Hinsichtlich der Vorgaben des GmbHG und des AktG wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Für Eigenbetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes und der Kommunen (u. a. Anstalten des öffentlichen Rechts) sind nach derzeitigem Stand keine Einschränkungen vorgesehen. Im Zuge der Anhörungen zum Gesetzentwurf könnte sich die Notwendigkeit derartiger Einschränkungen aber ggf. noch ergeben.

6. Ergibt sich aus den möglichen Unterschieden aus der Antwort zu Frage 5 eine Ungleichbehandlung zwischen minderjährigen und volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die ausschließlich auf das Alter zurückzuführen ist?

Zu 6.:

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 erwähnten Regelungen des AktG bzw. des GmbHG differenzieren durch die Bezugnahme auf die Geschäftsfähigkeit und damit die Regelungen des BGB (§ 2, §§ 104 ff. BGB) hinsichtlich Minderjähriger ausschließlich nach dem Alter.

7. Welche möglichen Ungleichbehandlungen gibt es innerhalb der Gruppe der volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, insbesondere bezüglich der Entsendung in Aufsichtsräte, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.?

Zu 7.:

Rechtliche Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der volljährigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind nicht erkennbar.

8. Zu welchen Ergebnissen kommt die Landesregierung in ihrer rechtlichen Prüfung zur Einführung eines passiven Wahlrechts ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg?

Zu 8.:

Nach Einschätzung der Landesregierung dürfte die Absenkung des Wahlalters für das passive Wahlrecht bei kommunalen Gremienwahlen auf 16 Jahre rechtlich möglich sein. Vor dem Hintergrund, dass bislang das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen sowie den Wahlen zu den Länderparlamenten in keinem deutschen Land Personen zusteht, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbiges auch für die Bundestags- und Europawahl gilt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. einmal zur Entscheidung berufenes Gericht dies anders bewerten wird.

9. Wann ist mit einem Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalwahlrechts zu rechnen?

Zu 9.:

Es ist vorgesehen, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis zum Sommer 2022 vorzulegen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen